

Insolvenz der Firma Zanders

Unzureichende Informationspolitik

Mit Schreiben vom 22.06.2018 hatte die Fa. Zanders GmbH gegenüber ihre Betriebsrentnern mitgeteilt, dass die „Betriebsrenten ... vom Pensions-Sicherungs-Verein ausgezahlt“ werden. Weiterhin wurde mitgeteilt, das Amtsgericht Köln habe am 22.06.2018 „eine Sanierung in Eigenverwaltung beschlossen“. Als Grund wurde neben gestiegenen Rohstoffpreisen genannt, dass Zanders unter den hohen Betriebsrenten leide. Das Schreiben schließt mit der Ankündigung, dass die Fa. Zanders die Daten aller Zanders-Pensionäre und Anwärter dem Pensions-Sicherungs-Verein PSVaG melden werde und dass auch die Pensionäre, die Kürzungen der Betriebsrente akzeptiert haben, ihre originäre Pension erhalten.

Wie inzwischen bekannt wurde, hat das Amtsgericht Köln entgegen der voreiligen Mitteilung der Fa. Zanders am 27.06.2018 Herrn Dr. d'Avoine aus Wuppertal als vorläufigen Insolvenzverwalter eingesetzt und beschlossen, dass Verfügungen der Schuldnerin (Fa. Zanders GmbH) über Gegenstände ihres Vermögens nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind (Az. 75 IN 232/18). Das Amtsgericht Köln hat also die beantragte Eigenverwaltung abgelehnt.

In einer Pressemitteilung des Dr. d'Avoine vom 27.06.2018 werden entgegen des Schreibens der Fa. Zanders die Betriebsrenten nicht als Grund genannt, sondern ausschließlich die gestiegenen Rohstoffkosten. Weiterhin heißt es dort, dass die Löhne und Gehälter bis einschließlich August 2018 gesichert seien und an einem Aufrechterhalten des Geschäftsbetriebs gearbeitet wird. Ein Businessplan und ein Sanierungskonzept werden für Ende Juli 2018 erwartet, der vorläufige Insolvenzverwalter sowie der Sanierungsgeschäftsführer Ferlan seien insoweit optimistisch, dass für Zanders eine stabile Zukunft erreicht werden könne.

Der weitere Verlauf

Der vorläufige Insolvenzverwalter prüft nun im Rahmen des vorläufigen Insolvenzverfahrens die Sanierungschancen und leitet erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen in die Wege. Maßnahmen die zur Fortführung des Unternehmens erforderlich sind, wie die Vorfinanzierung von Insolvenzgeld oder die Sicherstellung der Lieferfähigkeit durch Zahlungszusagen an Lieferanten oder die Aufnahme von Massekrediten werden ergriffen. Weiterhin prüft er, ob tatsächlich der Insolvenzgrund der Zahlungsfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Der vorläufige Insolvenzverwalter prüft darüber hinaus, ob ausreichend Masse vorhanden ist, die die Kosten des Verfahrens – insbesondere auch seine eigenen Gebühren – deckt. Dies kann einige Zeit dauern, wir rechnen nicht vor Ende August damit, dass ein Ergebnis vorliegt. Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor, wird das Insolvenzverfahren durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts eröffnet, womit der Insolvenzverwalter dann uneingeschränkt die Zügel in der Hand hält.

WINTER RECHTSANWÄLTE

SEIT 1919

Für die Betriebsrentner

... bedeutet dies, dass im Falle einer Insolvenz zwar grundsätzlich der PSVaG für die Rentenzahlung zuständig wird. Aktuell bedeutet dies jedoch auch, dass bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch kein Rechtsanspruch gegen den PSVaG auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung besteht. Insbesondere stellt ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers noch keinen Sicherungsfall dar. Dieser tritt vielmehr erst dann ein, wenn das zuständige Amtsgericht das Insolvenzverfahren eröffnet hat oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen hat.

Weiterhin beginnt die Eintrittspflicht des PSVaG erst mit dem Beginn des auf den Sicherungsfall folgenden Monats (§ 7 Abs. 1a Satz 1 BetrAVG). Die tatsächliche Wiederaufnahme der Zahlungen erfolgt jedoch regelmäßig erst bis zu drei Monate später, weil der PSVaG frühestens mit Insolvenzeröffnung Kenntnis von den einzelnen Versorgungsansprüchen erhält und jeden einzelnen Anspruch zu prüfen hat, was einige Zeit in Anspruch nimmt. D.h., dass mit einer Fortzahlung der Betriebsrente erst in 5 - 6 Monaten zu rechnen ist! Der PSVaG gleicht rückständige Versorgungsleistungen zusammen mit der Wiederaufnahme der Zahlungen aus, soweit sie im Zeitraum von längstens zwölf Monaten vor Entstehen der Leistungspflicht des PSVaG entstanden sind.

Ob und wer Leistungen des PSVaG erhält, hängt im Wesentlichen davon ab, welche Informationen der PSVaG von wem erhält. Zunächst liefern müssen die Fa. Zanders sowie der Insolvenzverwalter. Sofern es aber zu Lücken bei den Informationsflüssen kommt, was leicht festzustellen ist, indem z.B. andere Rentner bereits Post erhalten haben und einige feststellen, dass sie keine Post erhalten, muss der Betriebsrentner selbst tätig werden. Auf eine ordnungsgemäße, vollständige und insbesondere richtige Information durch die Fa. Zanders wird man sich angesichts der bisherigen Informationspolitik und des Schreibens aus Dezember 2015 nicht verlassen können.

Der Anspruch gegen den PSVaG besteht „in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber zu erbringen hätte“, wenn der Sicherungsfall nicht eingetreten wäre. Folglich hat der PSV die bereits laufende Rente nach Eintritt des Sicherungsfalles stets in gleicher Höhe weiterzuzahlen (BAG, Urteil vom 22.11.1994, Az. 3 AZR 767/93, NZA 1995, 887). Grundsätzlich richtet sich dies nach der Zahlungsverpflichtung aus der Versorgungsordnung. Wenn aber zwischenzeitlich eine Änderung eingetreten ist, wie z.B. eine Vereinbarung über eine Reduzierung, zahlt der PSVaG nur in reduzierter Höhe. Es ist daher keineswegs sicher, dass der PSVaG – wie Zanders dies im Schreiben vom 22.06. darstellte – die Rentenzahlung in originärer Höhe übernimmt.

Für Rückstände aus den monatlichen Kürzungen, die durch Urteil des Arbeitsgerichts zugesprochen worden, aber noch nicht gezahlt worden sind besteht die Hoffnung, dass der PSVaG diese aufgrund der Verpflichtung zur rückwirkenden Übernahme für die Dauer von 12 Monaten zumindest teilweise nachzahlt. Aktuell wird die Fa. Zanders aus Urteilen voraussichtlich keine Zahlungen leisten.

WINTER RECHTSANWÄLTE

SEIT 1919

Für die Arbeitnehmer

... der Firma Zanders sind die Auswirkungen des vorläufigen Insolvenzverfahrens und der drohenden Eröffnung wesentlich komplexer. Allgemein gilt, dass sämtliche Forderungen auf rückständiges Arbeitsentgelt aus dem Zeitpunkt vor Insolvenzeröffnung einfache Insolvenzforderungen sind. Sie genießen keinen Vorrang und müssen zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Rückständige Gehälter sind jedoch teilweise durch Insolvenzgeld von der Agentur für Arbeit abgesichert. Der Anspruch auf Insolvenzgeld besteht jedoch nur für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, die dem Insolvenzereignis vorausgehen. Endet das Arbeitsverhältnis vor dem Insolvenztag, dann ist für die Berechnung des Dreimonatszeitraums allein die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich, da sichergestellt werden soll, dass die Arbeitnehmer für die letzten drei Monate der Beschäftigung einen Anspruch auf Insolvenzgeld erhalten. Sofern also z.B. 4 Monate offen sind, werden nur die letzten 3 Monate vor dem Insolvenzereignis gesichert und der 4. Monate fällt aus. Sollte also zwischen der Einstellung der Gehaltszahlung und der Eröffnung des Verfahrens ein Zeitraum entstehen, der länger als 3 Monate wird oder werden kann, muss diese eingeschränkte Absicherung beachtet werden. Das Insolvenzgeld ist innerhalb von 2 Monaten ab Kenntnis vom Insolvenzereignis bei der Arbeitsagentur zu beantragen.

Entgeltansprüche für die Zeit nach Verfahrenseröffnung sind dagegen Masseverbindlichkeiten und als solche unabhängig von einem Verteilungsverfahren vor allen Insolvenzgläubigern aus der Insolvenzmasse vorweg zu befriedigen. Das gilt auch dann, wenn der Insolvenzverwalter die Arbeitsleistung nicht mehr in Anspruch nehmen will und die Arbeitnehmer nach einer Kündigung bis zum Wirksamwerden der Kündigung freistellt. Ebenfalls als Masseverbindlichkeiten einzustufen sind Entgeltansprüche, die – wie aktuell – aufgrund der Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer durch einen vorläufigen Insolvenzverwalter mit Verfügungsbefugnis nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Dies gilt aber nur, wenn der vorläufige Verwalter die Gegenleistung in Anspruch genommen hat; stellt er den Arbeitnehmer frei, sind die Verbindlichkeiten Insolvenzforderungen.

Die Darstellung dient nur einem ersten Überblick. Weitere Einzelheiten, wie z.B. betriebsbedingte Kündigungen u.ä., würden diesen Rahmen sprengen und werden hier nicht vertieft.

Bergisch Gladbach, den 11.07.2018,

Sören Riebenstahl, Fachanwalt für Arbeitsrecht & Fachanwalt für Sozialrecht